

schläge berücksichtigt werden, ohne daß die Stärke einer Gruppe auf die Besetzung bestimmter Stellen einen Anspruch gewährte. Bei der Berechnung der Mitgliederzahl sind den Gruppen die ständigen Gäste zuzuzählen.

## § 59.

## Der Ältestenrat.

Es ist aus dem Kammervorstand und je 2 Vertrauensmännern der Kammergruppen ein Ältestenrat zu bilden, der zur Herbeiführung einer freien Verständigung über die Behandlung der von der Kammer zu erledigenden Geschäfte zusammentritt. Der Ältestenrat wird vom Präsidenten berufen und geleitet. (Vergl. auch § 3 und § 9 Abs. 1.)

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

## § 60.

## Urlaub der Abgeordneten.

Ein Abgeordneter, der an den Beratungen nicht teilnehmen kann, hat bei dem Präsidenten schriftlich um Urlaub nachzusuchen oder sich, wenn er von einer einzelnen Sitzung fernbleibt, zu entschuldigen.

## § 61.

## Abweichungen von der Geschäftsordnung.

In einzelnen Fällen können, soweit nicht in der Geschäftsordnung ein anderes bestimmt ist, Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung beschlossen werden, falls nicht 10 Abgeordnete dagegen stimmen. Berühren die Abweichungen Rechte, die der Regierung durch die Geschäftsordnung oder zugleich durch die Landtagsordnung eingeräumt sind, so bedarf es überdies der Zustimmung der Regierung.

## § 62.

## Schlußbestimmung.

Die Geschäftsordnung vom 13. Oktober 1874 wird aufgehoben.